

Terminkalender für die Ober-/Bürgermeisterwahl

| Datum | | Datum | |
|---|---|---------------|---------------------|
| Wahltag: | Sonntag, den | Stichwahltag: | Sonntag, den |
| Aufgabe | Fristen-/Terminberechnung | Frist/Termin | Erledigungsvermerke |
| 1. Beschlussfassung des Gemeinderats über | | | |
| 1.1 die Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Stichwahl (siehe Nr. 2) (§ 47 GemO, § 2 Abs. 2 und 3 KomWG) | Rechtzeitig vor den in § 47 Abs. 1 GemO vorgesehenen Zeitpunkten; für die Stichwahl § 45 Abs. 2 GemO | | |
| 1.2 die Stellenausschreibung (siehe Nr. 3) (§ 47 Abs. 2 GemO) | Feststellung der notwendigen Zahl der Unterstützungsunterschriften: Für die notwendige Zahl der Unterstützungsunterschriften (§ 10 Abs. 2 KomWG) ist die nach § 143 GemO geltende Einwohnerzahl maßgebend | | |
| 1.3 die Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist (siehe Nr. 5) (§ 10 KomWG) | | | |
| 1.4 die Bildung des Gemeindewahlausschusses (§ 11 KomWG) | Möglichst frühzeitig, spätestens vor Beginn der Einreichungsfrist für Bewerbungen (siehe Nr. 4); Empfehlung: gleichzeitig mit der Beschlussfassung nach Nr. 1.1 - 1.3 | | |
| 1.5 eine etwaige abweichende Festsetzung der Wahlzeit (§ 25 KomWO) | Möglichst frühzeitig, spätestens vor Herstellung der Wahlbenachrichtigungen (vgl. Nr. 14); Empfehlung: gleichzeitig mit der Beschlussfassung nach Nr. 1.1 - 1.3 | | |
| 1.6 eine etwaige Zusammenlegung der Wahl des Bürgermeisters mit einer Parlamentswahl oder mit Kommunalwahlen oder einer Abstimmung (§ 38a KomWG) - diese Entscheidung liegt im Ermessen des Gemeinderats; nur möglich innerhalb des in § 47 Abs. 1 GemO vorgeschriebenen zeitlichen Rahmens | Empfehlung: gleichzeitig mit der Beschlussfassung nach Nr. 1.1 - 1.3 | | |
| 2. Festsetzung der Wahltage | | | |
| 2.1 Festsetzung des Tages der Wahl (§ 47 Abs. 1 GemO i. V. m. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KomWG) | auf einen Sonntag frühestens 3 Monate, spätestens 1 Monat vor Ablauf der Amtszeit oder spätestens 3 Monate nach dem Freiwerden der Stelle | | |
| 2.2 Festsetzung des Tages der Stichwahl (§ 45 Abs. 2 GemO i. V. m. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 KomWG) | frühestens auf den 2. und spätestens auf den 4. Sonntag nach der ersten Wahl | | |
| 3. Stellenausschreibung ¹⁾ (§ 47 Abs. 2 GemO) | Spätestens 2 Monate vor dem Wahltag (z. B. Wahltag 22.10., Stellenausschreibung spätestens 22.08.) | | |
| 4. Beginn der Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 1 KomWG) | Am Tag nach der Stellenausschreibung; hat keine Stellenausschreibung stattgefunden, am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (vgl. Nr. 6) | | |
| 5. Ende der Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 1 KomWG, § 20 Abs. 1 KomWO) | Vom Gemeinderat festzusetzen, frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag (4. Montag vor dem Wahltag), spätestens so rechtzeitig, dass die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen noch möglich ist (vgl. Nr. 18), also spätestens auf den 3. Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr . Empfehlung: je früher das Fristende, desto eher liegen Stimmzettel für Briefwahl vor | | |
| 6. Öffentliche Bekanntmachung der Wahl und einer etwaigen Stichwahl (§ 3 Abs. 2 KomWG, § 1 Abs. 1 und 3 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5260/01 | Möglichst frühzeitig, spätestens aber am 34. Tag vor dem Wahltag, also am 5. Montag vor dem Wahltag | | |
| 7. Bildung der Wahlbezirke und ggf. Sonderwahlbezirke (§ 4 KomWG, § 2 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5200/27 | Möglichst frühzeitig, spätestens vor der Aufstellung der Wählerverzeichnisse (vgl. Nr. 11) | | |
| 8. Bestimmung der Wahlräume (§ 23 Abs. 1 KomWO) | Möglichst frühzeitig, spätestens vor der Herstellung der Wahlbenachrichtigungen (vgl. Nr. 14) | | |
| 9. Bestellung der Wahlvorstände und Briefwahlvorstände, ggf. Bildung beweglicher Wahlvorstände, und Einladung der Mitglieder zur Sitzung (§ 14 KomWG, § 22 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5100/02 | Möglichst frühzeitig, ab Bildung der Wahlbezirke (vgl. Nr. 7) | | |
| 10. Ggf. Absprache mit den Leitungen der Einrichtungen, für die Sonderwahlbezirke oder bewegliche Wahlvorstände gebildet werden, über Wahlzeit und Wahlraum (§ 33 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 2 KomWO) | Möglichst frühzeitig Empfehlung: Im Zusammenhang mit Nr. 7 | | |
| 11. Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (§ 5 Abs. 1 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5250/27 | Spätestens am 24. Tag, also am 4. Donnerstag vor dem Wahltag; Verbindung mit der Bekanntmachung der Wahl (Nr. 6) zulässig | | |

1) Nur zwingend, wenn die Stelle der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters hauptamtlich ist

| Aufgabe | Fristen-/Terminberechnung | Frist/Termin | Erledigungs- vermerke |
|--|--|--------------|--------------------------|
| 12. Aufstellung des Wählerverzeichnisses (§ 6 KomWG, § 3 KomWO) | Möglichst frühzeitig , die Arbeiten müssen spätestens am 4. Freitag vor dem Wahltag beendet sein | | |
| 13. Schriftlicher Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte, die nur auf Antrag eingetragen werden (§ 12 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 3 Abs. 2 und 4 KomWO und § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO i. V. m. § 3b KomWO) | spätestens am 21. Tag (3. Sonntag) vor dem Wahltag | | |
| 14. Benachrichtigung der Wahlberechtigten (§ 4 Abs. 1 KomWO) | Die Wahlbenachrichtigungen müssen spätestens am Tag vor der Bereithaltung des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, also spätestens am 3. Sonntag vor dem Wahltag zugehen (21. Tag vor der Wahl) | | |
| 15. Möglichkeit der Einsichtnahme in die Wählerverzeichnisse (§ 6 Abs. 2 KomWG, §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 5 Abs. 2 KomWO); Frist für Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses (§ 6 Abs. 2 Satz 3 KomWG, §§ 5 Abs. 1 Satz 2, 6, 7 KomWO) | Vom 20. bis 16. Tag vor der Wahl, also vom 3. Montag bis zum 3. Freitag vor dem Wahltag (während der allgemeinen Öffnungszeiten) | | |
| 16. Früheste Ausgabe von Wahlscheinen (§ 11 Abs. 2 KomWO) | Termin abhängig von der Zulassung der Bewerbungen, nicht vor Zulassung (vgl. Nr. 18) | | |
| 17. Frist für die Zurücknahme von Bewerbungen (§ 10 Abs. 1 KomWG, § 20 Abs. 1 Satz 1 KomWO) | Innerhalb der Einreichungsfrist (vgl. Nr. 4 und 5) | | |
| 18. Beschlussfassung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen (§ 10 Abs. 5 KomWG, § 46 GemO) Vordruck-Nr. 08/021/5190/28 | Nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens am 16. Tag vor der Wahl, also am 3. Freitag vor dem Wahltag | | |
| 19. Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen (§ 10 Abs. 6 KomWG, § 20 Abs. 8 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5290/01 Danach ggf. gem. § 47 Abs. 2 Satz 2 GemO Vorstellung der Bewerber in öffentlicher Versammlung | Spätestens am 15. Tag vor dem Wahltag, also am 3. Samstag vor dem Wahltag | | |
| 20. Herstellung der Stimmzettel (§ 18 KomWG, § 24 Abs. 3 KomWO) | Sofort nach der Entscheidung des Gemeindevwahlausschusses über die Zulassung der Bewerbungen (vgl. Nr. 18) | | |
| 21. Ggf. Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten zu verständigen (§ 12 Abs. 2 KomWO) | Spätestens am 13. Tag vor der Wahl, also am 2. Montag vor dem Wahltag | | |
| 22. Ggf. Anforderung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die im Sonderwahlbezirk oder vor beweglichem Wahlvorstand wählen wollen (§ 12 Abs. 1 KomWO) | Spätestens am 8. Tag vor der Wahl, also am 2. Samstag vor dem Wahltag | | |
| 23. Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Wahl (§ 26 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5270/27 | Spätestens am 6. Tag vor der Wahl, also am Montag vor dem Wahltag; Verbindung mit der Bekanntmachung der Bewerbungen (Nr. 19) zulässig | | |
| 24. Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 8 KomWO) | Frühestens am Donnerstag vor dem Wahltag, spätestens am Samstag vor dem Wahltag Empfehlung: Freitag vor dem Wahltag ab 18 Uhr nach Ablauf der Frist für die Beantragung von Wahlscheinen (vgl. Nr. 25.1) | | |
| 25. Ende der Frist | | | |
| 25.1 für die Beantragung von Wahlscheinen in den Regelfällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 KomWO | Am Freitag vor dem Wahltag, 18 Uhr | | |
| 25.2 für die Beantragung von Wahlscheinen in den besonderen Fällen des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KomWO | Am Wahltag, 15 Uhr | | |
| 25.3 für die Erteilung eines neuen Wahlscheins, wenn der ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 11 Abs. 13 KomWO) | Am Samstag vor dem Wahltag, 12 Uhr | | |
| 26. Wahltag | | | |
| 26.1 bis 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - ggf. Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses an den zuständigen Wahlvorsteher (§§ 11 Abs. 9 Satz 6 und 27 Abs. 2 KomWO) | | | |
| 26.2 8.00 Uhr Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand, vorher Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte (§ 27 Abs. 1 KomWO) | | | |
| 26.3 ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte (§ 27 Abs. 2 Satz 3 KomWO) | | | |

| Aufgabe | Fristen-/Terminberechnung | Frist/Termin | Erledigungs- vermerke |
|--|--|--------------|--------------------------|
| 26.4 18.00 Uhr Ende der Wahlzeit und spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle (§ 19 Abs. 5 Satz 1 KomWG) | | | |
| 26.5 Ermittlung des (vorläufigen amtlichen) Wahlergebnisses durch die Wahl- und Briefwahlvorstände (§§ 36 - 38 KomWO, §§ 41 - 42 KomWO) | | | |
| 27. Ermittlung und Feststellung des (endgültigen amtlichen) Wahlergebnisses durch den Gemeindevahlausschuss und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses (§ 28 KomWG, § 43 KomWO) | Unverzüglich | | |
| 28. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses und ggf. einer Stichwahl (§ 28 KomWG, § 44 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5820/27 | Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevahlausschuss (vgl. Nr. 27) | | |
| 29. Vorlage der Unterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Wahlprüfung (§ 30 Abs. 1 KomWG, § 47 Abs. 1 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5899/02 | Unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 28) | | |
| Im Falle keiner Stichwahl | | | |
| 30. Benachrichtigung des Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 44 Abs. 3 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5850/27 | Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 27) | | |
| 31. Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KomWO) | Unverzüglich nach der Wahl | | |
| 32. Bericht über die Wahl an das Statistische Landesamt (§ 45 Abs. 2 Satz 1 KomWO) | Innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl | | |
| 33. Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 12 Abs. 1 KomWO und der Negativverzeichnisse, ggf. Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen, sowie der verspätet eingegangenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe (§ 57 Abs. 2 Satz 1 KomWO) | Als bald nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl | | |
| Im Falle einer Stichwahl mit beiden Bewerbern/Bewerberinnen aus der ersten Wahl entfallen die kursiv gesetzten Nummern 35 bis 38 | | | |
| 34. Benachrichtigung der für die Stichwahl Wahlberechtigten (§ 6 Abs. 4 Satz 2 KomWG, § 4 Abs. 1 Satz 4 KomWO) | Diese Wahlberechtigten sind unverzüglich zu benachrichtigen, sobald absehbar ist, dass eine Stichwahl des Bürgermeisters stattfindet. | | |
| <i>Im Falle einer Stichwahl mit Personen, die sich bei der ersten Wahl nicht beworben haben, sind die kursiv gesetzten Nummern 35 bis 38 zusätzlich durchzuführen</i> | | | |
| 35. <i>Benachrichtigung der Personen, die bei der ersten Wahl die meisten oder die zweitmeisten Stimmen (über die freie Zeile) erhalten und sich nicht nach § 10 Abs. 1 KomWG beworben haben (§ 10a Abs. 1 KomWG, § 20a Abs. 1 KomWO)</i> | <i>Unverzüglich nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 27)</i> | | |
| 36. <i>Frist für die Zustimmung zur Teilnahme an der Stichwahl und zur Vorlage der Bewerbungsunterlagen von Personen, die sich nicht nach § 10 Abs. 1 KomWG bei der ersten Wahl beworben haben (§ 10a Abs. 2 KomWG, § 10 Abs. 3 und 4 KomWG, § 20a Abs. 2 KomWO) (vgl. Nr. 35)</i> | <i>Bis zum 3. Tag, 18 Uhr, nach der ersten Wahl</i> | | |
| 37. <i>Beschlussfassung des Gemeindevahlausschusses über die Zulassung der Personen, die sich nicht nach § 10 Abs. 1 KomWG bei der ersten Wahl beworben haben (§ 10a Abs. 4 KomWG, § 20a Abs. 3 KomWO) (vgl. Nr. 36)</i> | <i>Nach Ablauf der Zustimmungsfrist (vgl. Nr. 36), aber vor der öffentlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen für die Stichwahl (vgl. Nr. 38), aber spätestens am 9. Tag vor der Stichwahl, also in der Regel am 2. Freitag vor dem Tag der Stichwahl</i> | | |
| 38. <i>Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen nach § 10a Abs. 3 KomWG (§ 10a Abs. 4 KomWG)</i> | <i>Spätestens am 8. Tag vor der Wahl, also am 2. Samstag vor dem Tag der Stichwahl</i> | | |
| 39. Herstellung der Stimmzettel (§ 18 KomWG, § 24 Abs. 3 KomWO) | Sofort nach der ersten Wahl bzw. im Falle der Teilnahme oder Nicht-Teilnahme von Personen nach § 10a Abs. 2 KomWG (vgl. Nr. 37) | | |
| 40. Ausstellung und Ausgabe von Wahlscheinen für die Stichwahl von Amts wegen an Wahlberechtigte, die bei der ersten Wahl einen Wahlschein nach § 9 Abs. 2 KomWO (selbständiger Wahlschein) erhalten haben (§ 11 Abs. 10 KomWO) | Sobald die Stimmzettel vorhanden sind (vgl. Nr. 39) | | |
| 41. Ggf. Aufforderung an die Leitungen der Einrichtungen, die wahlberechtigten Insassen und Bediensteten zu verständigen (§ 12 Abs. 2 KomWO) | Spätestens am 2. Montag vor dem Tag der Stichwahl | | |

| Aufgabe | Fristen-/Terminberechnung | Frist/Termin | Erledigungs- vermerke |
|--|---|--------------|--------------------------|
| 42. Ggf. Anforderung der Verzeichnisse der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten, die im Sonderwahlbezirk oder vor beweglichem Wahlvorstand wählen wollen (§ 12 Abs. 1 KomWO) | Spätestens am 2. Samstag vor dem Tag der Stichwahl | | |
| 43. Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Stichwahl (§ 26 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5275/27 | Spätestens am 6. Tag vor der Stichwahl, also am Montag vor dem Tag der Stichwahl; <i>Empfehlung: Verbindung mit der eventuell erforderlichen Bekanntmachung der zugelassenen Bewerbungen (vgl. Nr. 38)</i> | | |
| 44. Abschluss des Wählerverzeichnisses ²⁾ (§ 8 KomWO) | Frühestens am Donnerstag vor dem Tag der Stichwahl, spätestens am Samstag vor dem Tag der Stichwahl Empfehlung: Freitag vor dem Stichwahltag ab 18 Uhr nach Ablauf der Frist für Beantragung von Wahlscheinen (vgl. Nr. 45.1) | | |
| 45. Ende der Frist | | | |
| 45.1 für die Beantragung von Wahlscheinen in den Regelfällen des § 10 Abs. 2 Satz 1 KomWO | Am Freitag vor dem Tag der Stichwahl, 18 Uhr | | |
| 45.2 für die Beantragung von Wahlscheinen in den besonderen Fällen des § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KomWO | Am Tag der Stichwahl, 15 Uhr | | |
| 45.3 für die Erteilung eines neuen Wahlscheins, wenn der ausgestellte Wahlschein nicht zugegangen ist (§ 11 Abs. 13 KomWO) | Am Samstag vor dem Tag der Stichwahl, 12 Uhr | | |
| 46. Tag der Stichwahl | | | |
| 46.1 bis 8.00 Uhr (Beginn der Wahlzeit) - ggf. Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses an den zuständigen Wahlvorsteher (§§ 11 Abs. 9 Satz 6, 27 Abs. 2 KomWO) | | | |
| 46.2 8.00 Uhr Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand, vorher Hinweis auf Verpflichtung der Beisitzer und Hilfskräfte (§ 27 Abs. 1 KomWO) | | | |
| 46.3 ggf. nochmalige Berichtigung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses im Falle der Ausgabe von Wahlscheinen an plötzlich erkrankte Wahlberechtigte (§ 27 Abs. 2 Satz 3 KomWO) | | | |
| 46.4 18.00 Uhr Ende der Wahlzeit und spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der zuständigen Stelle (§ 19 Abs. 4 Satz 1 KomWG) | | | |
| 46.5 Ermittlung des (vorläufigen amtlichen) Wahlergebnisses durch die Wahl- und Briefwahlvorstände (§§ 36 - 38 KomWO, §§ 41 - 42 KomWO) | | | |
| 47. Ermittlung und Feststellung des (endgültigen amtlichen) Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss und mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses (§ 28 KomWG, § 43 KomWO) | Unverzüglich | | |
| 48. Benachrichtigung des Gewählten und Aufforderung zur Erklärung über die Annahme der Wahl (§ 44 Abs. 3 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5850/27 | Nach der mündlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 47) | | |
| 49. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 KomWG, § 44 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5820/27 | Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Gemeindevwahlausschuss (vgl. Nr. 47) | | |
| 50. Vorlage der Unterlagen an die Rechtsaufsichtsbehörde zur Wahlprüfung (§ 30 Abs. 1 KomWG, § 47 Abs. 1 KomWO) Vordruck-Nr. 08/021/5899/02 | Unverzüglich nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses (vgl. Nr. 49) | | |
| 51. Vernichtung der Wahlbenachrichtigungen (§ 57 Abs. 2 Satz 2 KomWO) | Unverzüglich nach der Stichwahl | | |
| 52. Bericht über beide Wahlen an das Statistische Landesamt (§ 45 Abs. 2 KomWO) | Innerhalb von zwei Wochen nach der Stichwahl | | |
| 53. Vernichtung der Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 12 Abs. 1 KomWO und der Negativverzeichnisse, ggf. Unterstützungsunterschriften für Bewerbungen, sowie der verspätet eingegangenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe (§ 57 Abs. 2 Satz 1 KomWO) | Als bald nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl | | |

2) Maßgebend ist das Wählerverzeichnis der ersten Wahl (§ 6 Abs. 4 KomWG)